

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
17/1944**

Alle Abg

## **Stellungnahme**

**der LAG Autonomer Frauenhäuser NRW e.V.**

**zur Anhörung von Sachverständigen in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsgesetz 2020) am 31. Oktober 2019.**

Im vorliegenden Haushaltsplan ist eine Erhöhung der Fördermittel für die Frauenhäuser in NRW vorgesehen. Die LAG Autonomer Frauenhäuser begrüßt diese Erhöhung. Hiermit zeigt die Landesregierung, dass sie die langjährige Kritik an der zu geringen Platzzahl in Frauenhäusern und der Gestaltung des Personalkostenzuschusses für Frauenhausmitarbeiterinnen ernst nimmt und gegensteuern will. Die geplante Ausweitung der Förderung bisher nicht landesgeförderter Frauenhäuser begrüßen wir ausdrücklich. Entsprechende Interessensbekundungen liegen dem Ministerium vor.

Wir sehen in diesen Maßnahmen einen ersten wichtigen Schritt in Richtung eines verbesserten Gewaltschutzes. Angesichts der Unterversorgung mit Frauenhausplätzen sind weitere Maßnahmen für eine Erhöhung der Platzzahlen in NRW dringend erforderlich. Bisher werden 7.000,-€ jährlich für die Einrichtung eines weiteren Frauenhausplatzes für eine Frau (unabhängig von der Zahl ihrer Kinder) zur Verfügung gestellt.

Diese Summe ist völlig unzureichend. Die Personal- und Grundausstattung eines Frauenhauses mit 8 Frauenplätzen wird zurzeit mit 136.590,00 € gefördert, d.h. pro Platz mit 17.000 € gefördert.

Damit erhöht jeder zusätzlich eingerichtete Platz die von den Betroffenen, den

Frauenhasträgern oder den Sozialleistungen zu refinanzierenden Kosten erheblich!

Im Hinblick auf unsere Stellungnahme zum Haushalt 2018 bleiben viele an der Stelle von uns angesprochenen Punkte auch im Haushaltsjahr 2020 unverändert.

Zuvorderst wiederholen wir unsere Forderung nach einem umfassenden Landesfinanzierungsgesetz für Frauenhäuser, um den faktischen Ausschluss von Frauen, die keinen Anspruch auf Leistungen nach SGB haben, endlich zu beenden.

### **Begründung:**

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention) verpflichtet die Vertragsparteien und somit auch die Bundesrepublik Deutschland zu den erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz des Rechts jeder Person, insbesondere von Frauen, sowohl im öffentlichen als auch **im privaten Bereich frei von Gewalt zu leben.**

Artikel 4 der Konvention legt unter anderem fest, dass die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Opfer **ohne Diskriminierung** z.B. wegen des Vermögens, einer Behinderung, des Familienstands, des Migranten- oder Flüchtlingsstatus oder des sonstigen Status sicherzustellen sind. In Artikel 23 werden die Staaten verpflichtet, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu treffen, um die Einrichtung von geeigneten, **leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl** zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen. Die Bedeutung dieser Norm wird in den erläuternden Bemerkungen präzisiert:

Im Abschlussbericht der Task Force des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (EG-TFV (2008)6) wird eine **sichere Unterkunft für Frauen in Frauenhäusern** empfohlen, die **auf alle Regionen verteilt** sind und **eine Familie pro 10.000 Einwohner** aufnehmen können. Die Anzahl der Schutzunterkünfte sollte sich jedoch nach dem tatsächlichen Bedarf richten.

**Diesen Verpflichtungen kommt das Land NRW mit dem vorgelegten Haushaltsplan weiterhin nicht nach.**

Tatsächlich wird die in Artikel 23 festgelegte Norm, leicht zugängliche Schutzunterkünfte in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen in NRW bei weitem nicht erreicht.

Aktuell steht in NRW **ein Frauenhausbett pro 15.000 Einwohner** zur Verfügung. Somit unterschreitet NRW das erforderliche Angebot in skandalösem Maße, da eine „Familienunterkunft“ angesichts demographischer Daten mit durchschnittlich etwa 2 Schlafplätzen in mindestens einem Raum zu berechnen ist.

Insbesondere im Einzugsbereich der Ballungszentren führt der Platzmangel dazu, dass Frauen der Schutz vor Gewalt faktisch vorenthalten wird.

Es ist auch zu bezweifeln, ob mit der Einrichtung von Schutzunterkünften eine Finanzierung derselben vornehmlich durch die Gewaltopfer gemeint ist. Tatsächlich übernehmen Bund, Länder und Kommunen aber nur einen Teil der tatsächlich anfallenden Kosten. Der weitaus größere Kostenanteil muss aus dem Einkommen und Vermögen der Gewaltopfer selbst bestritten werden bzw. nachrangig aus ihren individuellen Sozialleistungsansprüchen, sofern vorhanden.

Damit verstößt die derzeitige Praxis gegen das Diskriminierungsverbot des Artikel 4. Seit Jahren weisen die Trägerverbände der Frauenhäuser in NRW darauf hin, dass die Finanzierungsgrundlage der meisten Frauenhäuser in NRW (Mischfinanzierung aus Landesmitteln, und Eigenleistung bzw. Sozialleistungsansprüchen (i.d.R. SGBII) der Zuflucht suchenden Frauen diejenigen von der Inanspruchnahme einer sicheren Unterkunft ausschließt, die keinen Anspruch auf SGBII oder vergleichbaren Leistungen haben (Studentinnen, EU Ausländerinnen, Frauen mit Wohnsitznahmebeschränkung etc.). Auch die Kostenpflicht für berufstätige Frauen wirkt faktisch als Ausschlusskriterium. Zugleich fehlen bedarfsgerechte Frauenhausplätze für Frauen mit Behinderungen etwa für Frauen mit geistigen- oder Mehrfachbehinderungen, blinde Frauen oder Rollstuhlfahrerinnen.

Dies ist ein Verstoß gegen den grundlegenden menschenrechtlichen Anspruch jeder Person auf Schutz vor Gewalt. Die LAG Autonome Frauenhäuser fordert daher die neue Landesregierung auf, Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen, die es ermöglichen, allen Zuflucht suchenden Frauen eine bedarfsgerechte Unterkunft und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

**Zur Gewährleistung des Schutzes und der Unterstützung von Frauen vor Gewalt bleibt die LAG Autonome Frauenhäuser weiterhin grundsätzlich bei**

## **ihrer Forderung nach einem Landesfinanzierungsgesetz für Frauenhäuser.**

Es fehlen jedoch nicht nur weitere Mittel für eine bedarfsgerechte Ausstattung der Frauenhausarbeit.

Es fehlen auch in diesem Haushaltsentwurf entsprechende Haushaltsposten, die als Voraussetzung für das Abrufen von Bundesmitteln aus dem Bundesinvestitionsprogramms "Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen" aufgebracht werden müssen.

Die baulichen Voraussetzungen vieler Frauenhäuser entsprechen nicht mehr allen gesetzlichen Anforderungen. Eine echte **Barrierefreiheit** für Frauen mit Beeinträchtigungen ist unter den gegebenen Umständen in den allerwenigsten Frauenhäusern umsetzbar. Auch die **räumlichen Anforderungen zur Unterbringung** und Unterstützung von Frauen und Kindern in akuten Krisensituationen und den damit verbundenen psychischen Belastungen können von vielen Häusern nicht erfüllt werden. Hierzu wäre es notwendig, dass Frauen für die Dauer ihres Aufenthaltes mindestens über einen eigenen Wohn-/Schlafraum – mit Kindern entsprechend über mindestens 2 Räume - verfügen können.

Die nach wie vor stetig **fortschreitende Digitalisierung** stellt Frauenhäuser vor weitere Herausforderungen; sie erfordert Investitionen in die technische Ausstattung, technische Betreuung der Anlagen, digitales know how usw.

Die Entwicklung unterschiedlicher Modelle **regionaler und quartiersbezogener Maßnahmen** zum Abbau von Gewalt und zur Sensibilisierung und Unterstützung von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen in ihrem Recht auf ein gewaltfreies Leben stagniert, so dass die allermeisten Regionen von einer Förderung ausgeschlossen sind.

Dringend notwendige Mittel, um gesundheitsbezogene Belange, wie eine **adäquate medizinische Intervention und Gewaltopferversorgung, in die regionalen Interventionsketten zur Bekämpfung von Gewalt** zu integrieren, fehlen komplett. Das ist angesichts der dramatischen Gesundheitsfolgen von Gewalt skandalös.

In der Istanbul Konvention verpflichtet sich Deutschland die **Arbeit einschlägiger nichtstaatlicher Organisationen und der Zivilgesellschaft, die Gewalt gegen Frauen aktiv bekämpfen, zu fördern, auf allen Ebenen zu**

**unterstützen und mit ihnen wirkungsvoll zusammen zu arbeiten.**

Es ist festzustellen, dass im Haushaltsplan die Mittel zur Einrichtung einer **externen** Monitoringstelle für NRW fehlen.

Die Etablierung eines Runden Tisches zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen steht aus. Auch die Weiterentwicklung des Landesaktionsplans ist entgegen der Ankündigung im Koalitionsvertrag noch nicht fortgeführt und nicht mit finanziellen Mitteln hinterlegt. Hierdurch wird trotz zunehmender Bedrohungen und Gewalt gegen Frauen - *in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) NRW 2017 werden insgesamt 37 773 Opfer vollendetet und versuchter Delikte der Partnerschaftsgewalt erfasst, davon 31 695 Opfer weiblich und 6 078 Opfer männlichen Geschlechts* ( Die Zahlen von 2018 sind noch nicht veröffentlicht) eine dringend notwendige Strategieentwicklung vernachlässigt. Wir halten diese Stagnation für unverantwortlich.

Die LAG Autonomer Frauenhäuser hat bereits im vergangenen Jahr ihre Bereitschaft bekundet, entwickelte **konzeptionelle Vorschläge** in die strategischen Überlegungen der Landesregierung einzubringen, um Gewalt gegen Frauen wirksamer als bisher zu bekämpfen sowie Frauen und ihre Kinder bedarfsgerechter zu unterstützen – etwa im Rahmen der Weiterentwicklung des Landesaktionsplanes, und/oder eines Monitoringverfahrens zur Umsetzung der Istanbul Konvention. Nach wie vor **stellt sich die LAG für die Zusammenarbeit im Sinne der Konvention ausdrücklich zur Verfügung.**

#### **Zu weiteren Aspekten des Haushaltsplans:**

Wir begrüßen, dass nun auch der **Gewalt gegen Männer** begegnet werden soll. Es bleibt zu hoffen, dass dies fachlich differenziert und auf der Grundlage von Evidenz geschieht und die Bemühungen zu einer bedarfsgerechten Ansprache von Männern weiter unterstützt. Hierzu gehört aus unserer Sicht, diese Bemühungen nicht auf männliches Gewalterleben im sozialen Nahraum zu beschränken, sondern die **vielfältigen Gewalterfahrungen**, denen Männer im öffentlichen Raum ausgesetzt sind, ebenfalls in den Blick zu nehmen.

Die **Förderung sogenannter Täterprogramme**, die einen wichtigen Baustein in der nachhaltigen Interventionskette bei häuslicher Gewalt darstellen, ist weiter

abgebaut worden. Die LAG kritisiert dies ausdrücklich, da eine wirksame und dem Opferschutz verpflichtete Täterarbeit u.a. für die Sicherstellung des grundrechtlichen Schutzanspruchs der Mütter und Kinder im Rahmen des Umgangsrechts, eine wichtige Rolle einnehmen kann.

Angeht die Generationen übergreifenden Folgen, die Gewalt gegen Frauen nicht nur für die Betroffenen und ihre Kinder, sondern für die ganze Gesellschaft hat, ist die Landesregierung gefordert, Maßnahmen gegen Männergewalt zu intensivieren und die finanziellen Mittel für die völlig unterfinanzierte Unterstützung für Frauen und ihrer Kinder endlich auszubauen.

Seit vielen Jahren fordern wir hierzu u.a. ein **Landesfinanzierungsgesetz**.

Wir gehen davon aus, dass die Landesregierung sich grundsätzlich dem Schutz und der Unterstützung gewaltbetroffener Frauen und Kinder sowie aller Menschen, die in NRW ihren Lebensmittelpunkt haben, verpflichtet fühlt.

Die LAG Autonomer Frauenhäuser betont gerne wiederholt ihre Bereitschaft, ihre Expertise in die Entwicklung und Gestaltung von Maßnahmen einzubringen und ihre Kraft und ihr Engagement weiterhin für die Umsetzung des Rechts von Frauen und Kindern auf ein gewaltfreies Leben einzusetzen.

Für die LAG Autonomer Frauenhäuser NRW e.V

